



INHALTSVERZEICHNIS

04.11.3 Bebauungsplan Floßlendstraße–Zeillergasse—Floßlendplatz, 3. Änderung, Beschluss	2
06.29.1 Bebauungsplan Areal Kirchnerkaserne, 1. Änderung, Beschluss.....	8
06.32.0 Bebauungsplan Conrad-von-Hötzendorf-Straße 95, Beschluss	12
08.30.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße 179, Beschluss.....	16
15.10.0 Bebauungsplan Forstergasse, Beschluss	19
16.27.0 Bebauungsplan Hans-Hegenbarth-Allee—Kärntner Straße—Am Katzelbach, Beschluss	23
4.07 B Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 7. Änderung Teil B – 2. Entwurf	28
06.39.0 Bebauungsplan Schönaugasse–Hüttenbrennergasse–Nordweg–Froschaugasse, Entwurf.....	31
08.31.0 Bebauungsplan Sternäckerweg, Entwurf	32
11.14.0 Bebauungsplan Blümelhofweg, Entwurf.....	33
Trassenverordnung - Rudolfstraße	34
Trassenverordnung – Thondorf Süd.....	35
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte.....	36
Rechnungsabschluss 2024.....	37
Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020	38
Berufung auf Gemeinderatsmandat, Frau Manuela Wutte, BA	39
Berufung auf Bezirksratsmandat, Herr Peter Lex	40
Berufung auf Bezirksratsmandat, Frau Ingeborg Bergmann	41
Förderrichtlinie Betriebsförderung, Personalförderung und Standortförderung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, Indexanpassung 2025	42
Benutzungsordnung und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Graz.....	47
Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober 2024	56
Nachruf Gertraud Grinschgl	56
Nachruf Dr. ⁱⁿ Helga Konrad	56
Gemeinderatssitzung vom 14. November 2024	56
Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 14. November 2024.....	56
Impressum	57

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-023534/2006/0010

04.11.3 Bebauungsplan

„Floßlendstraße—Zeillergasse—Floßlendplatz“, 3. Änderung

4.Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. März 2025 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.11.3 Bebauungsplan „Floßlendstraße—Zeillergasse—Floßlendplatz“, 3. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl Nr. 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ERSCHLIESSUNG

- (1) Die Zu- und Ausfahrten haben ausschließlich von der Floßlendstraße, einer Gemeindestraße (G) entsprechend der zeichnerischen Darstellung zu erfolgen.
- (2) Für die Herstellung eines öffentlichen 3 m breiten Geh- und Radweges werden in Summe 180 m² benötigt. Jene Flächen sind im Bauverfahren einzulösen bzw. abzutreten
- (3) Die Errichtung schmaler Zugangsbrücken (ca. 3m) über dem Schleifbach ist zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sind die offene und die gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird für die Bauplätze A + B mit höchstens 0,55 festgelegt, der Bebauungsgrad für Bauplatz C wird mit höchstens 0,4 festgelegt.

§ 5 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Haupt -gebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Zum Schleifbach ist ein mindestens 5m breiter Uferstreifen (5m zum Gewässer ab der Ufermaueroberkante) von sämtlichen baulichen Anlagen (wie z. B. Tiefgaragen, Zäune, Lüftungsschächte, Müllplätze) und dergleichen freizuhalten. Ausgenommen davon ist die Herstellung eines Geh- und Radweges entlang des Schleifbaches, mit einem Mindestabstand von 3m zum Gewässer ab der Ufermaueroberkante bzw. die erforderliche Anbindung zu einer Brücke über den Schleifbach.
- (3) Entlang der Floßlendstraße sind außerhalb der Baugrenzlinie keine oberirdischen baulichen Anlagen, wie Auskragungen, Balkone, Kellerabgänge, Nebengebäude, Pergolakonstruktionen etc. zulässig (ausgenommen ein Werbepylon bis maximal 6m Höhe auf Grundstück 1901 bzw. freie Autoabstellplätze auf den, im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen).
- (4) Ansonsten gelten die Baugrenzlinien nicht für unterirdische Tiefgaragen, -rampen, Kellerabgänge und deren allseits flächendeckend begrünte Einhausungen, Balkone, unterirdische Räume, Trafogebäude, Einfriedungen, durchsichtige Vordächer geringer Dimension, offene Stiegen - und Lifthäuser und dergleichen (ausgenommen entlang des Schleifbaches, s. Pkt. 2)
- (5) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steierm. BauG 1995

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHE, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl bzw. die maximal zulässige traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen.
Die traufenseitige Mindestgebäudehöhe beträgt 6,00m.
- (2) Höhenbezugspunkt ist 351,6 in der Natur, d. i. 0,00 im Plan für Gebäude südlich des öffentlichen Geh- und Radweges.
- (3) Höhenbezugspunkt ist 352,6 in der Natur, d. i. 0,00 im Plan für Gebäude nördlich des öffentlichen Geh- und Radweges.
- (4) Die jeweiligen maximalen Gebäudehöhen für Gebäude dürfen nicht überschritten werden. Für Stiegen -und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Die Mindesthöhe für Gebäude südlich des öffentlichen Geh- und Radweges beträgt 6 m und darf nicht unterschritten werden.
- (6) Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Nebengebäude und Flugdächer beträgt 3,0m.
- (7) Flachdächer, auch Flugdächer sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, verglaste Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, sowie Bauteile für die Nutzung alternativen Energien u. dgl.
- (8) Als Dachform ist nur das Flachdach zulässig.

§ 7 FROMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

In der ersten Änderung entfallen.

§ 8 KINDERSPIELPLÄTZE

Es ist die ÖNORM B2607 vor allem hinsichtlich Lage, Standort, Barrierefreiheit, Förderung von Sinneswahrnehmungen und Bewegung sowie eine Detailplanung verpflichtend einzuhalten.

§ 9 FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche und 50 m² bei anderen Nutzungen ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (2) Davon sind ca. 15% für Besucherinnen und Besucher frei zugänglich auszuführen.

§ 10 PKW-ABSTELLPLÄTZE, Tiefgarage; Anlieferung

- (1) KFZ-Abstellplätze für die nördlich des öffentlichen Geh- und Radweges befindlichen Grundstücke sind außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien nur auf den im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen -ansonsten in Form von Tiefgaragen herzustellen.
- (2) Bei Neu- und Zubauten sind je 65-75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Für eine Handelsnutzung sind maximal 50 oberirdische PKW- Stellplätze zulässig. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze. Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (3) KFZ-Abstellplätze für die südlich des öffentlichen Geh- und Radweges befindlichen Grundstücke sind außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien nur auf den im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen herzustellen.
- (4) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - entlang der Floßlendstraße ist zwischen der Gehsteiginnen - kante (Grundstücksgrenze) und den PKW-Abstellflächen ein Grünstreifen mit einer Breite von mind. 1 m herzustellen und gärtnerisch zu gestalten.
 - entlang des Schleifbaches ist zwischen der bestehenden Bachböschungsoberkante und den PKW-Abstellflächen ein Grünstreifen mit einer Breite von mind. 5 m herzustellen und mit standortgerechten Laubgehölzen gärtnerisch zu gestalten.
 - mit unversiegelter Oberfläche (Ökotrain-, Rasensteinen o. ä.)
- (5) Zu- und Abfahrten zu Tiefgaragen sind nur von der Floßlendstrasse zulässig, ansonsten innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien und integriert in Gebäuden.
- (6) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen deren nach außen sichtbare Wand- und Dachflächen sind zu begrünen und auf Dauer zu erhalten.
- (7) Andockstellen für Waren-Anlieferung sind innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zu errichten und nach oben und seitlich einzuhausen, deren nach außen sichtbare Wand- und Dachflächen sind zu begrünen und auf Dauer zu erhalten.
- (8) Tiefgaragen - Einfahrtsöffnungen sind jeweils 20 cm höher als das angrenzende Gelände zu errichten.

§ 11 BEPFLANZUNG, EINFRIEDUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Freiflächen, Grünstreifen, Baumbestände und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Generell hat die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk und der Angabe gem. dem Wortlaut der VO zu entsprechen. Für Pflanzungen von großkronigen Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung, dem Parken u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Die inneren Erschließungsflächen sind mittels drainagefähiger Oberfläche (Rasen-, Sandfugen oder dgl.) auszubilden.
- (3) Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 60% begrenzt.
- (4) Baumpflanzungen entlang der Floßlendstrasse:
Sie sind in ihrer Lage im Planwerk fixiert.
Entlang der Floßlendstrasse ist eine Baumreihe aus strassen - raum wirksamen Großbäumen, in Summe 15 Bäume (10 Bäume im südlichen und 5 Bäume im nördlichen Planungsbereich), lt. Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 in einem Meter Höhe und einem rgm. Achsabstand von 15 - 16 m zu pflanzen und dauerhaft gem. Önorm L 1122 zu erhalten und zu pflegen.
Der Mindestabstand zur Gehsteiginnenkante beträgt mind. 0,8m. Im Bereich der Gebäude ist ein Mindestabstand zum aufgehenden Mauerwerk von 4,5 m einzuhalten.
Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 6,00 m² vorzusehen.
Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 4 m² vorzusehen.
- (6) Baumpflanzungen Parkplatz:
Zur Strukturierung größerer Parkflächen für Handelsbereiche hat pro 5 Autoabstellplätze und für Wohnanlagen hat pro 4 Autoabstellplätze je eine Baumpflanzung zu erfolgen.
Baumart und Baumqualität ist in Anlehnung an die natürliche bachbegleitende Vegetation zu pflanzen, dauerhaft gem. Önorm L 1122 zu erhalten und zu pflegen lt. Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 in einem Meter Höhe.
- (7) Bachbegleitender Ufersaum:
Der standorttypische Gehölzsaum entlang des Schleifbaches ist dauerhaft naturnah zu erhalten und zu pflegen.
Ausgenommen davon ist der neu zu gestaltende Uferbereich im mittelbaren Anschluss an den geplanten Baukörper im Süden in Bachnähe. Dieser Böschungsbereich ist mit standortgerechten Strauch- und Staudenbepflanzungen neu aufzubauen, wobei einzelne Baumpflanzungen als Gestaltungsakzente erwünscht sind.

- (8) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken bis max. 2,00 m aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (9) Die oberste Decke von Tiefgaragen, ist mit einer Erdschüttung von mindestens 150 cm für die Baumpflanzung entlang der Floßlendstrasse zu überdecken, von freiliegenden Tiefgaragen mit einer Mindestüberdeckung von 70 cm Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken, entweder nach Vorgaben des Bebauungsplanes ansonsten gärtnerisch auszugestalten. Ausgenommen davon sind Terrassen, Manipulationsflächen, Wege, Tiefgaragenaufgänge und dergleichen. Die oberirdische Überplattung von PKW-Stellplätzen und Zugangsbereichen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 100 cm zu überdecken.
- (10) Bachböschungen, anstatt der bestehenden ostseitigen Bachuferstützmauer aus großformatigen Steinschichtungen, sind mit einer Neigung von 2:3 (h:b) neu herzustellen.
- (11) Bachböschungen in Form von „Wiesenböschungen“ werden abgelehnt.
- (12) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (13) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Böschungsmauern dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
- (14) Schallschutzwände sind beidseitig flächendeckend zu begrünen
- (15) Müllstandplätze sind blickdicht einzugrünen mit Büschen und Hecken und auf Dauer zu erhalten.
- (16) In dem jeweiligen Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagepläne entsprechend des BP und der VO und ein technischer Bericht einschließlich einer Bestandsbewertung generell des Bewuchses, vorzulegen.
- (17) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (18) Die vorgesehenen Retentionsflächen sind von Leitungen freizuhalten.
- (19) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

§ 12 BEBAUUNGSDICHTE

In der dritten Änderung entfallen.

§ 13 VER- UND ENTSORGUNG

- (1) Die Oberflächenwässer sind durch geeignete Maßnahmen auf eigenem Grund zu retendieren und zur Versickerung zu bringen.
- (2) In dem jeweiligen Baubewilligungsverfahren ist ein Regenwasserentsorgungskonzept, welches die Versickerung auf eigenem Grund dauerhaft gewährleistet, vorzulegen.

§ 14 SONSTIGES

Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig, ausgenommen zum Zwecke der Baustelleinfassung.

§ 15 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 3. April 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.04.2009, mit welcher der 04.11.0 Bebauungsplan „Floßlendstraße – Zeillergasse – Floßlendplatz“, die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.05.2009, mit welcher der „Floßlendstraße – Zeillergasse - Floßlendplatz“ – 1. Änderung und die die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.03.2012, mit welcher der „Floßlendstraße – Zeillergasse - Floßlendplatz“ – 2. Änderung beschlossen wurde, außer Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-096302/2019/0064

06.29.1 Bebauungsplan

„Areal Kirchnerkaserne“, 1. Änderung

6.Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. März 2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.29.1 Bebauungsplan „Areal Kirchnerkaserne“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBI Nr. 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBI. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE, TEILUNGEN

(1) Es wurden 6 Bauplätze festgelegt.

(2)	Bauplatzgröße	Max. Bruttogeschossfläche
	Bauplatz A 3.843 m ²	350 m ²
	Bauplatz B 13.584 m ²	21.650 m ²
	Bauplatz C 5.559 m ²	10.830 m ²
	Bauplatz D 6.899 m ²	11.320 m ²
	Bauplatz E 2.054 m ²	0 m ²
	Bauplatz F 2.015 m ²	2.600 m ²

(3) Bebauungsgrad: höchstens 0,45

(4) Die Bauplätze B, C, und D können gemäß Eintragung im Planwerk weiter unterteilt werden.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (4) Abstandsunterschreitungen innerhalb des Planungsgebietes sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 5 GESCHOßANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER,

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1G	max. 4,50 m
5 G	max. 17,50 m
7 G	max. 23,50 m
8 G	max. 26,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich gemäß Luftbilddauswertung GZ.: 0519191/2020 vom 26.06.2020 Stadt Graz, Stadtvermessung auf den Höhenbezugspunkt: 342,5 im Präzisionsnivellement.
- (3) Am Bauplatz A sind nur 1-geschossige Gebäude zulässig. Am Bauplatz F ist eine überwiegend unterirdische Fahrradgarage mit teilverglaster Rampen-Einhausung zulässig.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (6) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, in Sammelgaragen, zu errichten.
- (2) Der Anteil der oberirdischen Flächen im gesamten Gebiet, welche nicht über Treppen und Aufzüge mit der Tiefgarage verbunden sein dürfen, beträgt für 50 %.
- (3) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (4) Bei Neubauten ist je 95-105 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche und 50 m² bei anderen Nutzungen ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen, davon sind ca. 15% für Besucherinnen und Besucher frei zugänglich auszuführen.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (9) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Grad der Bodenversiegelung wird mit 40% begrenzt. Für den Bauplatz F wird der Grad der Bodenversiegelung wird mit 46% begrenzt.
- (4) Je 250 m² unbebauter Fläche ist ein Laubbaum dritter Ordnung zu pflanzen.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (9) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (10) Zusätzlich den Kinderspielplätzen sind für den Bauplatz C und D je ein Poketpark im Ausmaß vom jeweils mindestens 300 m², für den Bauplatz B zwei Poketparks im Ausmaß von jeweils mindestens 300 m² zu errichten.
- (11) In jedem einzelnen Poketpark sind mind. 1 Baum 1. Ordnung und 2 Bäume 2. Ordnung zu pflanzen.
- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
Für Baumpflanzungen von mittel- bis großkronigen Bäumen ist die Überdeckung entsprechend den Freiraumplanerischen Standards auf eine Höhe von 1,50m zu erhöhen. Bei der Pflanzung von kleinkronigen Bäumen ist die Schichtdicke der Vegetationstragschicht zumindest punktuell auf 1,0 m zu erhöhen.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

(14) Für den Bauplatz F gilt ein Grünflächenfaktor von mind. 0,35.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m² Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich an den Außengrenzen des Bebauungsplangebietes in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis 1,80 in nicht blickdichter Form zulässig.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 03. April 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25. März 2021, mit welcher der 06.29.0 Bebauungsplan „Areal Kirchnerkaserne“ beschlossen wurde, außer Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: 110490/2022/0018

06.32.0 Bebauungsplan „Conrad-von-Hötzendorf-Straße 95“

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.03.2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.32.0 Bebauungsplan „Conrad-von-Hötzendorf-Straße 95“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBI 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI 73/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.
Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es gilt die geschlossene Bebauung.
- (2) Im Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss sind Wohnnutzungen nicht zulässig
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² zu betragen.

§ 3 NETTOBAUPLATZFLÄCHE, BODENVERSIEGELUNG

- (1) Die Nettobauplatzfläche beträgt 1.514 m².
- (2) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinie und Baugrenzlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude, sowie unterirdische Baugrenzlinien für Keller und Tiefgaragen festgelegt.
- (2) Über die Baufluchtlinien hervortretende Fassadenteile sind nicht zulässig.
- (3) Balkone dürfen maximal 2 m über die Baugrenzlinie hinausragen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Planwerk ist die maximal zulässige Gesamthöhe (GesH. max.) festgelegt. Die festgelegte Gesamthöhe bezieht sich auf den Höhenbezugspunkt: +344,34 ü. Adria im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Conrad-von-Hötzendorf-Straße).
- (2) Es sind mindestens 3 und maximal 5 oberirdische Geschosse zulässig.
- (3) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 15 cm zu begrünen. Für max. 1/3 aller Dachflächen kann eine Ausnahme für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden.
- (4) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10° mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (6) Haustechnikanlagen dürfen die maximal zulässige Gesamthöhe nicht überschreiten.
- (7) Das Erdgeschoss hat eine Geschosshöhe von mindestens 4,0 m aufzuweisen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Lager- und Technikräume, Müllräume, Bereiche für PKW-Abstellflächen und dergleichen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige sowie südseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (4) Für max. 1/4 der straßenseitigen Fassadenlänge im Erdgeschoss sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen – angepasst an die Fassadengestaltung und als geschlossene Räume ausgeführt – zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind ausschließlich in einer Tiefgarage zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 90 - 100 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Beim Neubau von Büro- und Verwaltungsgebäuden sind je Dienstnehmer:in zwischen 0,03 und 0,25 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte bilden jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (3) Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind ins Gebäude zu integrieren bzw. sind innerhalb der Baugrenz- und Baufuchtlinien zu errichten.
- (5) Die Tiefgaragen- Zu- und Abfahrt darf von der Straßenfluchtlinie der Conrad-von-Hötzendorf-Straße max. 20 m entfernt sein.
- (6) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche sowie je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

- (7) Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb des Gebäudes bzw. innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien herzustellen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszugestalten.
(2) Die im Planwerk dargestellten Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.

- (3) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.

- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.

Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.

Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m

Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m

Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m

Straßen- und südseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

- (5) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
(6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
(7) Stützmauern und Geländeänderungen sind bis maximal 0,50 m Höhe zulässig.
(8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeflächen oder Werbung in Form von Einzelbuchstaben sind ausschließlich an der Fassade montiert, im max. Gesamtausmaß von 6 m² zulässig, wobei das Maximalausmaß einzelner flächiger Werbeeinrichtungen, Schilder oder Leuchtkästen oder Außenabgrenzung der Einzelbuchstaben mit max. 4 m² begrenzt ist.
(2) Werbeflächen oder Werbung in Form von Einzelbuchstaben sind mit einer maximalen Oberkante von 6 m zulässig.
(3) Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig.
(4) Werbepylone sind unzulässig.
(5) Außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien sind keine Müllstellen zulässig.
(6) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m auszuführen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 03.04.2025 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-057028/2023/0031

08.30.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Hauptstraße 179“

VIII. Bez., KG 63119 St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. März 2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.30.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Hauptstraße 179“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBI 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBI. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
- (2) Die Wohnnutzung ist im Erdgeschoss ausgeschlossen.

§ 3 BAUPLATZ, BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE, BEBAUUNGSGRAD, BODENVERSIEGELUNG

- (1) Der Bauplatz trägt die Bezeichnung A und hat eine Bauplatzfläche von 2344 m².
- (2) Am Bauplatz können 1721 m² Bruttogeschossfläche errichtet werden.
- (3) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (4) Bebauungsgrad: höchstens:0,40
- (5) Der Grad der Bodenversiegelung wird mit maximal 0,40 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten auch für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen nicht über die straßenseitige Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
3 G + PH	max. 11,0 m	max. 14,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf das natürliche Gelände.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Es sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° Dachneigung zulässig.
- (5) Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° mindestens 2,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und offene Erschließungen sind unzulässig.
- (2) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (3) Bei Neu- und Zubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Die Tiefgarage darf innerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden.
- (3) Tiefgaragenrampen ist ins Hauptgebäude zu integrieren.
- (4) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche bzw. je 50 m² angefangene Büro- und Geschäftsnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz witterungsgeschützt herzustellen. Davon sind ca. 15% für Besucher frei zugänglich auszuführen.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.

Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickertfähigen Belag zu sichern.

- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- | | |
|--|-------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 9,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Je 150 m² Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (8) Im Zuge der Errichtung von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen dürfen Bäume, die der Grazer Baumschutzverordnung unterliegen, in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt oder gerodet werden.

PKW-Abstellflächen

- (9) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (11) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

Sonstiges

- (13) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich auf Gebäuden im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m² Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis 1,80 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 2. April 2025 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-130244/2024/0013

15.10.0 Bebauungsplan

„Forstergasse“

XV. Bez., KG 63128 Wetzelsdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.03.2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 15.10.0 Bebauungsplan „Forstergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBI 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBI. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
- (2) Im Erdgeschoss ist ein Gemeinschaftsraum mit mindestens 30 m² anzuordnen.
- (3) Wohnungen zugeordnete Lagerräume (z.B. Kellerersatzräume) sind im Erdgeschoss unzulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE, BODENVERSIEGELUNG

- (1) Der Nettobauplatz beträgt ca. 5.730 m².
- (2) Am Bauplatz ist eine maximale Bruttogeschossfläche von 5.475 m² zulässig.
- (3) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (4) Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,30 festgelegt.
- (5) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, NEBENGEBÄUDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt. Mit Ausnahme der Tiefgarangengrenzen (blau strichlierte Linie gemäß Darstellung im Plan) gelten Baugrenzlinien auch unterirdisch.
- (2) Auf dem Bauplatz dürfen maximal zwei freistehende Nebengebäude (gemäß Darstellung im Plan) mit einer Grundfläche von jeweils maximal 40 m² und einer Höhe von maximal 3,50 m errichtet werden.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe (Dachsaum):
1 G	max. 4,00 m
4 G	max. 14,00 m
5 G	max. 17,00 m

- (2) Die maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt: + 359,33 (*Forstergasse*)
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung bis 10 ° zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 ° sind zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 15 cm zu betragen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen am Bauplatz.
- (6) Voluminöse Haustechnikanlagen (z.B. Zentralklimageräte) sind mindestens 3,0 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall od. dergleichen) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (3) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden sind unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 182 - 230 m² Bruttogeschossfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Es sind insgesamt max. 6 PKW-Abstellplätze im Freien zulässig (lt. Plan).
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.

- (5) Je angefangene 35 m² Bruttogeschossfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze pro Bauplatz sind ebenerdig durch Gebäude überbaut, oder über Fahrradrampen erreichbar, in Gebäuden zu errichten.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszugestalten.
- (2) Je 250 m² Freifläche ist ein stadtklimaverträglicher Laubbaum zu pflanzen.
- (3) Die im Planwerk dargestellten Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,00 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- | | |
|--|--------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 9,00 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,00 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,00 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,50 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (8) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein stadtklimaverträglicher Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen sind bis maximal 0,50 m Höhe zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen (Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl.) sind unzulässig.
- (2) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form bis max. 1,80 m Höhe entlang der nördlichen Grundstücksgrenze (zum Grundstück Nr. 696/2; KG Wetzelsdorf).

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit **03.04.2025** in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: 019732/2018/0037

16.27.0 Bebauungsplan

„Hans-Hegenbarth-Allee—Kärntner Straße—Am Katzelbach“

XVI. Bez., KG Straßgang

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.03.2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.27.0 Bebauungsplan „Hans-Hegenbarth-Allee—Kärntner Straße—Am Katzelbach“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBL. Nr. 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBL. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBL. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Auf dem Baufeld A sowie den Grundstücken Nr. .321, 35/3 und 37/3; KG Straßgang ist eine offene oder gekuppelte Bebauung zulässig.
- (2) Auf dem Baufeld B und den Grundstücken Nr. 34/4 und .92; KG Straßgang ist eine gekuppelte oder geschlossene Bebauung zulässig.
- (3) Auf dem Grundstück Nr. 34/2; KG Straßgang ist ausschließlich die gekuppelte Bebauung zulässig.
- (4) Auf den übrigen Grundstücken ist ausschließlich die offene Bebauung zulässig.
- (5) In den, im Plan eingetragenen, Flächen (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung im Erdgeschoss zulässig.

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 2 Baufelder („A“ und „B“) festgelegt.
- (2) Das Baufeld „A“ umfasst die Grundstücke Nr. .28/1, .28/2 und 33/2; KG Straßgang mit einer Gesamtfläche von ca. 1.235 m².
Das Baufeld „B“ umfasst die Grundstücke Nr. .95/1, .95/2 und 551; KG Straßgang mit einer Gesamtfläche von ca. 2.320 m².
- (3) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.

- (4) Bebauungsgrad höchstens: 0,50
- (5) Auf dem Baufeld A und den Grundstücken Nr. 34/4 und .92; KG Straßgang ist eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenz- und Höhenzonierungslinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Abbruch der bestehenden Gebäudeteile außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen oder Umsetzung der geschlossenen Bebauung) zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Bauflucht-, Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien für Haupt- und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten bei Bestandsgebäuden, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Balkone und Vordächer sind nicht zulässig.
- (4) Balkone und Vordächer dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien vortreten, ausgenommen im Bereich von erhaltenswerten Bestandsbäumen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	(traufseitige) Gebäudehöhe:	(traufseitige) Gebäudehöhe bei Ausschluss Wohnnutzung:
2 G	max. 7,50 m	max. 9,00 m
3 G	max. 11,00 m	max. 12,50 m
4 G	max. 14,50 m	max. 16,00 m
5 G	max. 18,00 m	max. 19,50 m

- (2) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 2 (5) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,50 m zu betragen. Ausgenommen sind Bereiche für PKW-Abstellflächen, Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.
- (3) In den, im Plan blau schraffierten Bereichen ist das Erdgeschoss über eine lichte Höhe von mind. 3,00 m von baulichen Anlagen freizuhalten. Stützen sind zulässig.
- (4) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf das Gehsteigniveau an der Kärntner Straße. Für das Baufeld A und die Grundstücke Nr. 34/2 und 34/4; KG Straßgang gilt das Straßenniveau „Am Katzelbach“ als Höhenbezug.
- (5) Für Stiegenhäuser, Lifte, Giebelflächen und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (6) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 45° zulässig.
- (7) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Vordächer,

Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.

- (8) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von 10° bis 45° innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (9) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10° mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen welcher mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen ist.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Laubengänge und Stiegehäuser sind nicht zulässig.
- (2) Bei Dächern mit einer Dachneigung von 10° bis 45° sind Balkone in der Höhe der Dachtraufe nicht zulässig.
- (3) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden. Ausgenommen hiervon sind Farbgestaltungen von Gebäuden innerhalb der Altstadt-Schutzzone auf Basis eines positiven Gutachtens der Altstadt-Sachverständigenkommission.
- (4) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Erdgeschosszonen mit einem Ausschluss der Wohnnutzung gem. § 2 (5), bei Gebäuden innerhalb der Altstadt-Schutzzone auf Basis eines positiven Gutachtens der Altstadt-Sachverständigenkommission.
- (5) Tiefgaragenrampen sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (6) Nebengebäude und Flugdächer außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten. Maximal 20 % der erforderlichen PKW-Abstellplätze können auf Abstellflächen im Freien entsprechend der Eintragung im Plan (vgl. Legende zum Plan) bzw. innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien errichtet werden.
- (2) Bei Neubauten ist je 70 - 80 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer:in zwischen 0,09 und 0,25 PKW-Abstellplätze herzustellen. Beim Neubau von Verkaufsgeschäften und Gastronomie sind je 100 m² Verkaufsfläche zwischen 2,0 und 5,75 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Stmk. Baugesetzes.
- (5) Bei Bauplätzen mit Baumbeständen entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Stmk. Baugesetzes im Bereich der bestehenden Bäume.
- (6) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW-Abstellplätze.

- (7) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (8) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche sowie je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (9) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (10) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Frei- und Grünflächen sind zu begrünen und zu bepflanzen. Hierbei sind die bestehenden Zufahrten zu den Grundstücken Nr. 35/1 und 39/1; KG Straßgang zu berücksichtigen. Eine Änderung der Lage dieser Zufahrten ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Baumpflanzungen zulässig.
- (2) Abweichungen der Lage, der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Je 250 m² Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (9) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei der Errichtung von Tiefgaragen sind die erforderlichen Schutzabstände zu bestehenden Bäumen sowie zu den im Bebauungsplan eingetragenen Bäumen zu berücksichtigen.
- (10) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (11) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen auf Grundstücken, welche direkt „Am Katzelbach“ angrenzen Stützmauern mit einer Höhe von max. 1,0 m errichtet werden.
- (12) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (13) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (14) Straßenbegleitende Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (15) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.

- (16) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

Die folgenden Absätze 1-3 gelten für Liegenschaften außerhalb der Altstadt-Schutzzone IV (gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008):

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,00 m oder Parapethöhe des 1. OG) oder als freistehende Werbepylone zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (3) Je Grundstück ist ausschließlich jeweils ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind ausschließlich Umbauten zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit **03.04.2025** in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zu Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten von bzw. an Gebäuden, die in der Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz liegen, ein positives Gutachten der Altstadt-Sachverständigenkommission vorliegen muss.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A14-038876/2021/0038

4.07 B Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung Teil B – 2. Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 20. März 2025 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.07 A zu ändern und den Entwurf zum 4.07 B Stadtentwicklungskonzept – 7. Änderung Teil B gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 165/2024 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Das 4.07 B Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung Teil B – 2. Entwurf wird über 8 Wochen, in der Zeit

vom 03. April 2025 bis 29. Mai 2025

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8h bis 15h, sowie am Freitag, 8h bis 12:30h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag von 8:00 bis 14:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

VERORDNUNG (ENTWURF)

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBl Nr. 165/2024 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.07 A geändert.

§ 1

Das 4.07 B Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 7. Änderung Teil B besteht aus dem Verordnungswortlaut und den graphischen Darstellungen (Deckplan 6, Planausschnitt Deckplan 1) samt Planzeichenerklärung.

Der Deckplan 6 – Zentrumszonen bildet nunmehr einen neuen Bestandteil der Verordnung.

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 7. Änderung Teil A der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne vorgenommen:

1. *beschlossen im Zuge 4.07 Stadtentwicklungskonzept Teil A (GR – Beschluss vom 19. Oktober 2023)*
2. Festlegung der Zentrumszonen im Deckplan 6 – Zentrumszonen
3. Änderung des Verlaufs der Grünzone im Bereich nordwestlich des Auenbruggerplatzes im Deckplan 1 – Regionales Entwicklungsprogramm

§ 3

Der Verordnungstext des 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, zuletzt in der Fassung 4.07 A, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Umfang und Inhalt: Aufzählung der Deckpläne wird ergänzt durch:*
Deckplan 6 – Zentrumszonen
2. *§ 6 Zentrengliederung: nach Abs 3 wird Abs 4 eingefügt:*
(4) Zentrumszonen gemäß § 2 Abs 1 Z 39a StROG 2010 sind im Deckplan 6 abgegrenzt.

§ 5

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß §§ 2 und 3 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 7. Änderung Teil A inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 6

Das 4.07 B Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung Teil B tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit, in Kraft.

Das 4.07 B Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung Teil B liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-101741/2024/0004

06.39.0 Bebauungsplan

„Schönaugasse–Hüttenbrennergasse–Nordweg–Froschaugasse“

VI.Bez., KG Jakomini

Der Entwurf des 06.39.0 Bebauungsplanes „Schönaugasse–Hüttenbrennergasse–Nordweg–Froschaugasse“, wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 03. April 2025 bis Freitag, 30. Mai 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-131319/2024/0001

08.31.0 Bebauungsplan

„Sternäckerweg“

VIII.Bez., KG 63114 Graz Stadt - Messendorf

Der Entwurf des 08.31.0 Bebauungsplanes „Sternäckerweg“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 03. April 2025 bis Donnerstag, dem 29. Mai 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-142867/2022/0002

11.14.0 Bebauungsplan „Blümelhofweg“

XI. Bez., KG Mariatrost

Der Entwurf des 11.14.0 Bebauungsplanes „Blümelhofweg“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1.
StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 03. April 2025 bis Donnerstag, dem 29. Mai 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der
im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock,
während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis
12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat
Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung
zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-088967/2024/0007

Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 7. März 2025 über das Straßenbauvorhaben betreffend die punktuelle Verbreiterung der Rudolfstraße im Bereich der Grundstücke Nr. 235/1 und Nr. 235/4, KG 63124 Waltendorf, § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 80/2021.

Gegenstand des Projekts ist der Randbereich der Rudolfstraße im genannten Areal. Es erfolgen keine Änderungen des Straßenverlaufs in der Lage oder in der Höhe. Die Längs- und Querneigung wird wie im Bestand beibehalten. Die Straßenbreite vergrößert sich von 4,15 m im Bestand auf projektsgemäß 6,22 m. Die Länge der Umbaumaßnahme beträgt 29,1 m.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan (Maßstab 1:200) vom 15.04.2024, Plannummer 323049-04-30, einliegend in der Projektsmappe "Straßenrechtliche Einreichung, Rudolfstraße Hausnummer 36" der BHM Ingenieure – Engineering & Consulting GmbH vom 29.01.2024 und vom 15.04.2024, Plannummer 323049, zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-098383/2024/0007

Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 7. März 2025 über das Straßenbauvorhaben betreffend die Aufschließung des Industrie- und Gewerbegebiets Thondorf Süd gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 80/2021.

Das Vorhaben umfasst die Aufschließung von Industrie- und Gewerbegründen mit einer Zufahrtsstraße inklusive eines parallelen Geh- und Radweges. Der Weg soll eine Fortsetzung der Zufahrt zum Parkhaus P & R Thondorf sein und die Anbindung der bewilligten Industriegründe herstellen.

Anschließend an die bestehende Zufahrt soll die Anbindung an die bewilligten Industrie- und Gewerbegründe "Thondorf Süd" erfolgen. Geplant ist ein 6,3 m breiter Weg mit Gegenverkehr und parallelem Geh- und Radweg mit 4 m Breite, die durch einen 0,9 m breiten Grünstreifen getrennt sind. Der Weg endet im nördlichen Bereich des Parkplatzes Süd.

Die komplette Länge der Anbindung beträgt rund 388 m. Die Länge des Radwegs beträgt bis zur Abzweigung vom Verbindungsweg etwa 330 m und ist, per Rad oder zu Fuß, westlich weiterführend eine Verbindungsmöglichkeit zur Eichbachgasse.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan (Maßstab 1:1.000) vom 16.04.2024, Änderungsdatum 24.05.2024, einliegend in der Projektsmappe "Aufschließung Industrie- und Gewerbegebiet Thondorf Süd, Lg=388 m, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2024" der IKK Group GmbH vom 16.04.2024, GZ: 23-0181_GuR_Thondorf, zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-161676/2024/16

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBL. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBL. Nr. 15/2025 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend ab 14. April 2025 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.03.2025 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBI. Nr. 130/1967 idF. LGBI. Nr. 122/2024)*

GZ.: A8-115753/2023/011

Rechnungsabschluss 2024

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2024 der Landeshauptstadt Graz ist fertig gestellt.

Gemäß § 96 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist der Rechnungsabschluss 2024 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss 2024 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu beraten.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2024 liegt ab Donnerstag, den 10.04.2025 im Rathaus, III. Stock, Tür 325 für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*Gemäß § 111b (6) iVm § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBL. Nr. 130/1967 idF. LGBL. Nr. 122/2024)*

GZ.: A8-115753/2023/012

Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020

Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 der Landeshauptstadt Graz wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.4.2021 beschlossen. Berichtigungen der Eröffnungsbilanz sind in der anzuwendenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung VRV 2015 BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 316/2023 explizit geregelt und dürfen nach Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz vorgenommen werden. Das Statut der Landeshauptstadt Graz (LGBL. Nr. 130/1967 idF. LGBL. Nr. 122/2024) regelt dies in § 111b (1 und 6). Die Berichtigungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Sinne des § 111b (1 und 6) iVm § 96 (4 und 5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 sind die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen die Eröffnungsbilanz beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung über die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 zu beraten.

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 liegen ab Donnerstag, den 10.4.2025 im Rathaus, III. Stock, Tür 325 für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-015987/2025-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr David Ram legt sein Gemeinderatsmandat mit 19. März 2025 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, wird nach Vorlage der Verzichtserklärung der vorgereichten Kandidatin, Frau Manuela Wutte, BA, Integrationsberaterin, geb. 1988, 8045 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-016221/2025-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Alexander da Costa Amaral legte sein Bezirksratsmandat im 10. Grazer Stadtbezirk Ries per 24. Februar 2025 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Personen wird gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 99/2024 Herr Peter Lex, geb. 1963, Pflegeassistent, 8047 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 10. Grazer Stadtbezirk Ries berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-022718/2025-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Franz Kahr legte sein Bezirksratsmandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang per 17. März 2025 zurück.

Es wird gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Frau Ingeborg Bergmann, geb. 1957, selbstständig, 8054 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-002631/2003/0345

Förderrichtlinie Betriebsförderung, Personalförderung und Standortförderung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, Indexanpassung 2025

Richtlinie des Gemeinderates vom 30.03.2023, GZ.: ABI-002631/2003/0324, in der Fassung vom 21.03.2024, GZ.: ABI-002631/2003/0344, betreffend die Betriebsförderung, Personalförderung und Standortförderung für Kinderkrippen/Kindergärten/Horte.

Die Förderbeträge werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 gemäß Punkt 4.5. der Richtlinie wie folgt an den Verbraucherpreisindex angepasst:

Betriebsförderungen 2024 / 2025 je Gruppe / Monat - ab 01.01.2025

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtag	Ganztag				Erweiterter Ganztag
		Öffnungszeit: 5 - 6 Stunden Betreuung 6 Stunden	Öffnungszeit: 8 - 10 Stunden Betreuung 8 Stunden	Öffnungszeit: 8 - 10 Stunden Betreuung 10 Stunden	Öffnungszeit: >10 <12 Stunden Betreuung 10 Stunden	Öffnungszeit: ab 12 Stunden. Betreuung 10 Stunden	
Kindergarten	Erstgruppe	2.561,01	6.089,94	4.950,39	7.648,06	8.407,31	
	weitere Gruppe	5.096,19	8.797,27	7.657,72	10.355,40	11.748,54	
Kinderkrippen	Erstgruppe	5.636,10	10.473,76	9.561,47	12.777,19	14.453,30	
	weitere Gruppe	8.171,28	13.181,09	12.268,80	15.484,52	17.794,53	
Kinderhäuser	Erstgruppe		10.573,85	9.291,05			
	weitere Gruppe		15.842,21	14.559,41			
Horte	Erstgruppe	3.782,49					
	weitere Gruppe	6.196,95					
Heilpädagogische Kindergärten	Erstgruppe	1 090,99					
	weitere Gruppe	1 090,99					

Gestaffelte Förderbeiträge 2024 / 2025 abhängig von der Gruppengröße ab 01.01.2025

Kindergarten	Erstgruppe				weitere Gruppe			
Gruppengröße	23-21	20-18	17. Dez	11-0	23-21	20-18	17. Dez	11-0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Halbtag 5 - 6 (6 Std. Betr.)	2.561,01	2.304,91	1.920,76	1.280,50	5.096,19	4.586,57	3.822,14	2.548,09
9 - 10 Std. (8 Std. Betr.)	6.089,94	5.480,94	4.567,45	3.044,97	8.797,27	7.917,54	6.597,95	4.398,63
9 - 10 Std. (10 Std. Betr.)	4.950,39	4.455,35	3.712,79	2.475,20	7.657,72	6.891,95	5.743,29	3.828,86
10 - 12 Std. (10 Std. Betr.)	7.648,06	6.883,26	5.736,05	3.824,03	10.355,40	9.319,86	7.766,55	5.177,70
erw. Ganzttag ab 12 Std. (10 Std. Betr.)	8.407,31	7.566,58	6.305,48	4.203,66	11.748,54	10.573,68	8.811,40	5.874,27

Kinderkrippe	Erstgruppe				weitere Gruppe			
Gruppengröße	14-13	12. Nov	10. Aug	7-0	14-13	12. Nov	10. Aug	7-0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Halbtag 5 - 6 (6 Std.Betr.)	5.636,10	5.072,49	4.227,07	2.818,05	8.171,28	7.354,15	6.128,46	4.085,64
9 - 10 Std. (8 Std. Betr.)	10.473,76	9.426,38	7.855,32	5.236,88	13.181,09	11.862,98	9.885,82	6.590,55
9 - 10 Std. (10 Std. Betr.)	9.561,47	8.605,32	7.171,10	4.780,73	12.268,80	11.041,92	9.201,60	6.134,40
10 - 12 Std. (10 Std. Betr.)	12.777,19	11.499,47	9.582,89	6.388,59	15.484,52	13.936,07	11.613,39	7.742,26
erw. Ganzttag ab 12 Std. (10 Std. Betr.)	14.453,30	13.007,97	10.839,97	7.226,65	17.794,53	16.015,07	13.345,89	8.897,26

Kinderhäuser	Erstgruppe				weitere Gruppe			
Gruppengröße	30-28	27-23	22-16	15-0	30-28	27-23	22-16	15-0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
9 - 10 Std. (8 Std.Betr.)	10.573,85	9.516,47	7.930,39	5.286,93	15.842,21	14.257,99	11.881,66	7.921,10
9 - 10 Std. (10 Std.Betr.)	9.291,05	8.361,95	6.968,29	4.645,53	14.559,41	13.103,47	10.919,56	7.279,70

Hort	Erstgruppe				weitere Gruppe			
Gruppengröße	20-19	18-16	15. Nov	10-0	20-19	18-16	15. Nov	10-0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Ganztag	3.782,49	3.404,24	2.836,86	1.891,24	6.196,95	5.577,26	4.647,71	3.098,48

Kindergarten (heilpädagogisch)	Erstgruppe				weitere Gruppe			
Gruppengröße	18-17	16-14	13. Okt	9-0	18-17	16-14	13. Okt	9--0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Halbtag 5 -6 Std (6 Std.Betr.)	1.090,99	981,9	818,25	545,5	1.090,99	981,9	818,25	545,5

Betriebsförderungen 2024 / 2025 je Gruppe / Monat - ab 01.01.2025 - ohne Mietkosten

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtag	Ganztag				Erweiterter Ganztag
		Öffnungszeit: 5 - 6 Stunden Betreuung 6 Stunden	Öffnungszeit: 8 - 10 Stunden Betreuung 8 Stunden	Öffnungszeit: 8 - 10 Stunden Betreuung 10 Stunden	Öffnungszeit: >10 <12 Stunden Betreuung 10 Stunden	Öffnungszeit: ab 12 Stunden Betreuung 10 Stunden	
Kindergarten	Erstgruppe	812,83	4.341,75	3.202,21	5.899,88	6.659,13	
	weitere Gruppe	3.348,01	7.049,09	5.909,54	8.607,21	10.000,36	
Kinderkrippen	Erstgruppe	4.179,28	9.016,94	8.104,65	11.320,37	12.996,48	
	weitere Gruppe	6.714,46	11.724,27	10.811,98	14.027,70	16.337,71	
Kinderhäuser	Erstgruppe		6.786,12	5.503,32			
	weitere Gruppe		12.054,48	10.771,68			
Horte	Erstgruppe	1.568,12					
	weitere Gruppe	3.982,59					

Gestaffelte Förderbeiträge 2024 / 2025 abhängig von der Gruppengröße - ohne Mietkosten - ab 01.01.2025

Kindergarten	Erstgruppe				weitere Gruppe			
Gruppengröße	23-21	20-18	17. Dez	11-0	23-21	20-18	17. Dez	11-0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Halbtag 5 - 6 (6 Std. etr.)	812,83	731,54	609,62	406,41	3.348,01	3.013,21	2.511,00	1.674,00
9 - 10 Std. (8 Std. Betr.)	4.341,75	3.907,58	3.256,32	2.170,88	7.049,09	6.344,18	5.286,81	3.524,54
9 - 10 Std. (10 Std. Betr.)	3.202,21	2.881,99	2.401,66	1.601,10	5.909,54	5.318,59	4.432,16	2.954,77
10 - 12 Std. (10 Std. Betr.)	5.899,88	5.309,89	4.424,91	2.949,94	8.607,21	7.746,49	6.455,41	4.303,61
erw. Ganzttag ab 12 Std. (10 Std. Betr.)	6.659,13	5.993,22	4.994,35	3.329,56	10.000,36	9.000,32	7.500,27	5.000,18

Kinderkrippe	Erstgruppe				weitere Gruppe			
Gruppengröße	14-13	12. Nov	10. Aug	7-0	14-13	12. Nov	10. Aug	7-0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Halbtag 5 - 6 (6 Std. Betr.)	4.179,28	3.761,35	3.134,46	2.089,64	6.714,46	6.043,01	5.035,85	3.357,23
9 - 10 Std. (8 Std. Betr.)	9.016,94	8.115,25	6.762,71	4.508,47	11.724,27	10.551,85	8.793,21	5.862,14
9 - 10 Std. (10 Std. Betr.)	8.104,65	7.294,19	6.078,49	4.052,33	10.811,98	9.730,78	8.108,99	5.405,99
10 - 12 Std. (10 Std. Betr.)	11.320,37	10.188,33	8.490,28	5.660,18	14.027,70	12.624,93	10.520,78	7.013,85
erw. Ganzttag ab 12 Std. (10 Std. Betr.)	12.996,48	11.696,83	9.747,36	6.498,24	16.337,71	14.703,94	12.253,28	8.168,85

Kinderhäuser	Erstgruppe				weitere Gruppe			
Gruppengröße	30-28	27-23	22-16	15-0	30-28	27-23	22-16	15-0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
9 - 10 Std. (8 Std. Betr.)	6.786,12	6.107,52	5.089,59	3.393,06	12.054,48	10.849,03	9.040,86	6.027,24
10 - 10 Std. (10 Std. Betr.)	5.503,32	4.952,99	4.127,49	2.751,66	10.771,68	9.694,51	8.078,76	5.385,84

Hort	Erstgruppe				weitere Gruppe			
Gruppengröße	20-19	18-16	15. Nov	10-0	20-19	18-16	15. Nov	10-0
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Ganztag 6-8 Std.	1.568,12	1.411,31	1.176,09	784,06	3.982,59	3.584,33	2.986,94	1.991,29

Personalförderung 2025 der Stadt Graz je Gruppe/Monat - ab 01.01.2025

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtag (tägliche Öffnungszeit : 5 - 6 Stunden)	Halbtag (tägliche Öffnungszeit : 6 <8 Stunden)	Ganztag (tägliche Öffnungszeit : 8 <12 Stunden)	Erweiterter Ganztag (tägliche Öffnungszeit: ab 12 Stunden) anwesend: mindestens 1 Betreuungsperso n	Erweiterter Ganztag (tägliche Öffnungszeit: ab 12 Stunden) anwesend: mindestens 2 Betreuungspersone n
Kinderkrippen	Erstgruppe	563	576,88	626	783,49	883,5
	weitere Gruppe	336,46	350,34	384,08	484,82	546,07
Kindergärten	Erstgruppe	563	576,88	626	783,49	883,5
	weitere Gruppe	336,46	350,34	384,08	484,82	546,07
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	563	576,88	626	783,49	883,5
	weitere Gruppe	336,46	350,34	384,08	484,82	546,07
Kinderhäuser	Erstgruppe			1 192,44		
	weitere Gruppe			721,54		
Horte	Erstgruppe	536,66	551,02	597,45	747,05	843,12
	weitere Gruppe	320,91	335,27	366,92	462,83	521,33
Heilpädagog. Kindergarten	Kooperativ e Gruppe	668,7	682,58			
	Integration s Gruppe	760,71	775,07			

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A16-005860/2006/0012

Benutzungsordnung und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.12.2009, in der Fassung vom 20.03.2025, betreffend die Erlassung einer Benutzungsordnung und einer Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Graz.

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. Nr. 130/1967, idF LGBL. Nr. 122/2024 wurde beschlossen:

1. Anmeldung

- Die kostenlose Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, dessen Ausstellung auf behördlichen Prüfungsverfahren beruht (z.B. Seniorenkarte). Die Benutzerinnen und Benutzer haben anlässlich der Neueinschreibung ihren Wohnsitz glaubhaft zu machen.
Bei Ermäßigungen und Gebührenbefreiungen sind bei der Anmeldung bzw. bei der Verlängerung der Mitgliedschaft Nachweise vorzulegen. Für die Gebührenbefreiung von Konventionsflüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Kriegsvertriebenen aus der Ukraine gelten folgende Nachweise: Ausweis für Vertriebene, Konventionspass, Karte für subsidiär Schutzberechtigte.
- Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, die/der damit ihr/sein Einverständnis zur Mitgliedschaft in der Stadtbibliothek erklärt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen verpflichtet.
- Mit der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Bibliotheksausweis. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung akzeptieren die Benutzerinnen und Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Gebührenordnung.
- Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Stadtbibliothek unverzüglich schriftlich oder persönlich bekannt zu geben.
- Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbibliotheken anerkennen die Benutzerinnen und Benutzer vollinhaltlich die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Graz sowie die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Datenschutzerklärung

- Die personenbezogenen Daten der Benutzerinnen und Benutzer werden von der Stadtbibliothek unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Zwecken der Rückgabe-, Termin und Gebührenkontrolle sowie der statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet und gespeichert.

- Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung stimmen die Benutzerinnen und Benutzer dieser Bearbeitung zu. Ebenso stimmen sie zu, dass das Kulturamt die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (z.B. Melderegister, Vereinsregister, Firmenbuch, Unternehmensserviceportal) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz).
- Weiters erklären die Benutzerinnen und Benutzer sich einverstanden, dass die genannten Daten im Falle erfolgloser Einmahnung entliehener Medien zwecks Kosteneinbringung an das Zivilrechtsreferat der Stadt Graz weitergegeben werden dürfen.
- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Kulturamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind im Datenverarbeitungsregister registriert und unter [DVR 0051853/081](#) veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen können der [Datenschutzerklärung](#) der Stadt Graz entnommen werden.
- Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt.
- Die Benutzerinnen und Benutzer sind berechtigt, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit gegenüber dem Kulturamt einseitig und schriftlich zu widerrufen. Die Verwendung der Daten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt.

3. Bibliotheksausweis

- Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bei jeder Entlehnung und Nutzung sonstiger Angebote vorzuweisen.
- Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek sofort zu melden, damit dieser gesperrt werden kann. Bei Verlust oder Beschädigung wird gegen Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.
- Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

4. Haftung und Schadenersatz

- Grundsätzlich werden Benutzerinnen und Benutzer, wenn diese mit der Zahlung von Gebühren, dem Retournieren von Medien oder Gegenständen im Verzug sind oder gegen die Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen, von einzelnen oder allen Angeboten und Services ausgeschlossen, und der Bibliotheksausweis wird gesperrt.
- Die Benutzerinnen und Benutzer haften für auf ihren Namen entliehene Medien, Gegenstände und Geräte. Deshalb sollten sie sich bei Ausfolge der Medien, Gegenstände und Geräte von deren einwandfreiem Zustand und Funktionstüchtigkeit und insbesondere bei mehrteiligen Medien, Gegenständen und Geräten von deren Vollständigkeit überzeugen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind außerdem verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Gegenstände und Geräte einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.
- Die Benutzerinnen und Benutzer haben für Verlust oder Beschädigung von Medien, Gegenständen und Geräten Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien, Gegenstände und Geräte ist das gesamte Medium, Gerät oder der gesamte Gegenstand zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien.
- Ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium ist von den Benutzerinnen und Benutzern durch ein neues Exemplar zu ersetzen. Wenn das Medium nicht mehr lieferbar ist, werden die

Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes verrechnet. Für Medien mit antiquarischem Wert gilt der Wiederbeschaffungspreis.

- Ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Gerät ist von den Benutzerinnen und Benutzern durch ein neues Exemplar desselben Typs zu ersetzen. Wenn der Gegenstand oder das Gerät nicht mehr lieferbar ist, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes verrechnet.
- Die Stadtbibliothek haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle analogen Medien mit einem Sicherungschip versehen sind. Falls aus dem Gebrauch entliehener Medien Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der Benutzerinnen und Benutzer entstehen, wird von der Stadtbibliothek hierfür keine Haftung übernommen.
- Die Stadtbibliothek haftet auch nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder durch unsachgemäße Benutzung der entlehnten Gegenstände und Geräte oder durch hygienische Mängel, die durch die Benutzung verursacht wurden, entstanden sind. Die Nutzung sämtlicher Gegenstände und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Auch für technische Defekte oder ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren der entlehnten Gegenstände und Geräte haftet die Stadtbibliothek nicht. Es können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.
- Für alle aus der Entlehnung von Medien, Gegenständen und Geräten der Stadtbibliothek Graz entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird einvernehmlich gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

5. Entlehnung, Fristverlängerung, Vorbestellung

- Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises und nach entrichteter Zeitgebühr. Auf Verlangen ist die Identität nachzuweisen.
- Die Anzahl der Medien, Gegenstände und Geräte pro Entlehnung kann von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- Die ausgeliehenen Medien, Gegenstände und Geräte sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Medien, Gegenstände und Geräte sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder zu öffentlichen Vorführungen benutzt werden.
- Die Leihfrist für Bücher, CD-ROMs und DVD-ROMs beträgt vier Wochen, für Zeitschriften, Literatur-CDs und Spiele zwei Wochen, für DVDs und Musik-CDs eine Woche. Die Leihfrist für sonstige Gegenstände und Geräte beträgt zwei Wochen.
- Die Entlehnung von Filmen ist an die FSK-Freigabe (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, Wiesbaden) der entsprechenden Altersstufe gebunden. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, die von der FSK für ihr Alter freigegeben sind.
- Generell können Medien, Gegenstände und Geräte je nach Vorgabe der Stadtbibliothek entweder von allen Benutzerinnen und Benutzern oder nur ab einer bestimmten Altersstufe oder nur von Erwachsenen entlehnt werden.
- Die Rückgabe der Medien, Gegenstände und Geräte hat zeitgerecht zu erfolgen.
- Wird die Leihfrist überschritten, entstehen Versäumnisgebühren. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe von Medien, Gegenständen und Geräten einzumahlen. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerinnen und Benutzer keine schriftliche Mahnung (per Mail oder Brief) erhalten haben. Bleiben schriftliche Aufforderungen zur Rückgabe ergebnislos, erfolgt die Rückforderung durch die Stadt Graz auf dem Rechtsweg.

- Rückgabeerinnerungen (z.B. per Mail) sind ein unverbindliches Service der Stadtbibliothek. Unabhängig vom Empfang oder Nichterhalt der Erinnerung besteht die Verpflichtung zur Zahlung von Versäumnisgebühren, sobald die Medien, Gegenstände und Geräte verspätet zurückgegeben werden.
- Eine ein- bzw. maximal zweimalige Verlängerung der Leihfrist ist online, telefonisch und direkt in der Bibliothek möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Allfällige Probleme beim Versuch, die Entlehnfrist zu verlängern (technische Probleme bei der Online-Verlängerung, Anruf außerhalb der Ausleihzeiten etc.) entbinden nicht von der Verpflichtung, eventuell dadurch entstandene Versäumnisgebühren zu bezahlen.
- Entlehnte und verfügbare Medien können gegen Bezahlung einer Gebühr persönlich, telefonisch und über die Homepage vorbestellt werden. Ebenso können im Rahmen der Ringleihe auch verfügbare Medien gegen Bezahlung der Vorbestellgebühr von einer Stadtbibliothekszweigstelle bestellt und in eine andere gewünschte Stadtbibliothekszweigstelle zugestellt werden. Nach Einlangen des bestellten Mediums in der Bibliothek werden die Benutzerinnen und Benutzer verständigt. Werden vorbestellte Medien innerhalb der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, erlischt der Anspruch, die Vorbestellgebühr wird trotzdem eingehoben.
- Entlehnte Medien (Bücher, Zeitschriften, Literatur-CDs, Musik-CDs, DVDs, CD-ROMs, DVD-ROMs, Spiele) können in jeder Stadtbibliothekszweigstelle zurückgegeben werden, unabhängig davon, an welchem Standort sie ausgeliehen wurden.
- Ausgenommen davon sind sonstige Gegenstände und Geräte: Bei Gegenständen und Geräten ist keine Ringleihe möglich. Diese können nur direkt in der Zweigstelle zurückgegeben werden, in der sie entlehnt wurden. Es ist keine Rückgabe in anderen Zweigstellen oder mittels der Rückgabebboxen und Einwurflappen erlaubt. Die Stadtbibliothek behält sich außerdem vor, verschmutzte oder beschädigte Gegenstände und Geräte nicht anzunehmen.
- Entlehnungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

6. Themenpaket-Service

- Das Themenpaket-Service umfasst Themenpakete und Klassensätze. Themenpakete beinhalten in der Regel ca. 30 – 75 unterschiedliche Medien zu einem bestimmten Thema. Klassensätze beinhalten ca. 25 – 35 Exemplare eines Buches. Diese Medien können als „mobile Bibliothek“ in einer praktischen und kompakten Box entlehnt werden.
- Das Angebot von Themenpaketen und Klassensätzen richtet sich an alle Grazer Volksschulen, Mittelschulen, allgemeinbildende höhere Schulen, Polytechnikum sowie alle anderen weiterführenden Schulen und Horte, Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Institutionen, die mit Kindern arbeiten.
- Für das Ausleihen von Themenpaketen und Klassensätzen ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Bevollmächtigte von Grazer Schulen oder anderen Institutionen erhalten diesen nach erfolgter Anmeldung, die persönlich in allen Stadtbibliotheken und im Bücherbus durch Ausfüllen der Beitrittserklärung für Institutionen vorgenommen werden kann. Diese Beitrittserklärung gibt es auch als PDF auf www.stadtbibliothek.graz.at zum Download.
- Bei der Anmeldung sind ein amtlicher Lichtbildausweis der/des Bevollmächtigten und ein Ausweis der jeweiligen Bildungseinrichtung vorzulegen bzw. ein Stempel der Institution auf der Beitrittserklärung vorzuweisen. Das Service kann nach Entrichtung der Jahresgebühr ohne weiteren Gebührenaufwand genutzt werden.

- Die Leihfrist der Themenpakete und Klassensätze beträgt bis zu sechs Wochen. Eine einmalige Verlängerung um zwei Wochen ist möglich, sofern das Paket nicht vorbestellt ist. Die Bestellung von Themenpaketen und Klassensätzen ist ohne Gebühr über die Homepage der Stadtbibliothek möglich. Bei der Bestellung können die Institutionen zwischen Selbstabholung und kostenloser Zustellung und Abholung durch den Transportdienst der Stadtbibliothek wählen.
- Bestellungen für einen bestimmten Zeitpunkt sind nicht möglich. Werden die Themenpakete selbst abgeholt und zurückgebracht, ist auf die zeitgerechte Retournierung zu achten. Bei der Überschreitung der Leihfrist entstehen Versäumnisgebühren.
- Die Institution bzw. der/die Bevollmächtigte, auf dessen/deren Namen der Bibliotheksausweis ausgestellt ist, haftet für das entliehene Themenpaket und hat für Verlust oder Beschädigung von Medien Schadenersatz zu leisten. Auch anfallende Versäumnisgebühren werden der Institution bzw. dem/der Bevollmächtigten in Rechnung gestellt.
- Im Übrigen gelten für die Entlehnung von Themenpaketen die gleichen Ausleihbedingungen wie für Einzelmedien.

7. Computer-Arbeitsplätze und Internetnutzung

- Den Benutzerinnen und Benutzern stehen Computerarbeitsplätze gebührenfrei zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren können die PC-Arbeitsplätze bzw. das Internet nur mit Einwilligung eines/r Erziehungsberechtigten nutzen.
- Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Angebote Dritter, die im Internet über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge offeriert werden.
- Es dürfen keine Veränderungen an den Computern vorgenommen werden. Mitgebrachte oder heruntergeladene Software darf nicht auf den Rechnern installiert werden.
- Die Reihenfolge der Nutzung erfolgt chronologisch nach Anmeldungszeitpunkt. Bei erhöhtem Bedarf bzw. wartenden Benutzerinnen und Benutzern kann die Nutzungsdauer auf eine Stunde pro Mitglied und Tag beschränkt werden.
- Die Benutzerinnen und Benutzer sind selbst verantwortlich, die geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, des Strafrechts und des Datenschutzes einzuhalten, und sind grundsätzlich zur rechtlich korrekten Nutzung des Internets verpflichtet. Das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, extremistischen, rassistischen, in jeglicher Art diskriminierenden sowie Gewalt verherrlichenden oder Gewalt verharmlosenden Inhalten sowie von Seiten mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist verboten. Bei Regelverstoß erfolgt eine Verwarnung, im Weiteren der Ausschluss von der Benutzung der Computerarbeitsplätze. Die im Rahmen der technischen Netzwerkkontrolle entstehende Protokollierung der Zugriffe kann zur Beweisführung herangezogen werden.

8. E-Medien

- Bei der Nutzung von virtuellen Angeboten (Download von eBooks, eAudios, ePapers etc.) werden die Benutzerinnen und Benutzer von der Homepage der Stadtbibliothek Graz auf ein Internetportal eines externen Anbieters weitergeleitet. In der Folge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen des externen Anbieters zu beachten.

9. DVD-Plätze

- Vor Nutzung der DVD-Stationen müssen die Medien entlehnt werden.
- Mitgebrachte DVDs dürfen nicht benutzt werden.

10. Postservice/Zustelldienst

- Zusätzlich zur Entlehnung in den Stadtbibliotheken können sich die in der Stadtbibliothek registrierten Benutzerinnen und Benutzer Bücher und andere Medien (Zeitschriften, CDs, CDROMs, DVDs) in alle Grazer Postfilialen und Postpartnerfilialen liefern lassen. Die verpackten Medien werden von den Postangestellten gegen Vorlage des Stadtbibliotheksausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises ausgehändigt.
- Die Bestellung kann per Telefon 872/800, Mail (stadtbibliothek@stadt.graz.at), Postliste im Onlinekatalog (www.stadtbibliothek.graz.at) oder persönlich in jeder Stadtbibliothek, im Bücherbus und in der Mediathek erfolgen. Über die Servicenummer 872/800 wird während der Ausleihzeiten der Bibliothekszentrale Zanklhof Hilfe und Beratung bei der Postbestellung angeboten.
- Bei der Rückgabe können die Medien wieder in der Postfiliale/Postpartnerfiliale, in einer Stadtbibliothekszeitungsstelle oder im Bücherbus abgegeben werden.
- Für die Medienzustellung in die Grazer Postfilialen benötigen Erwachsene (ausgenommen Sozialcard- und Kulturpassinhaberinnen und -inhaber) die erweiterte Mitgliedschaft, in der eine Gebühr für die Nutzung des Postservices inkludiert ist. Kinder und Jugendliche können das Service nach Anmeldung ohne Bezahlung einer Jahresgebühr nutzen. Die gesamte Gebührenverrechnung erfolgt in der Stadtbibliothek: Offene Gebühren (Zeit-, Versäumnisgebühr etc.) können nicht in der Postfiliale bezahlt werden, sondern müssen in einer der Stadtbibliotheken, in der Mediathek oder im Bücherbus beglichen werden. Dies trifft auch für Schadenersatz bei Verlust und Beschädigung entliehener Medien zu. Bei Nichtbezahlung werden Gebührenmahnungen versendet.
- Zusätzlich ist gegen Bezahlung der anfallenden Portokosten auch die Postzustellung an die Wohnadresse möglich.
- Für Personen mit Mobilitätsbehinderung, Blinde und Sehbehinderte ist die Hauszustellung im Grazer Stadtgebiet gebührenfrei. Voraussetzung ist die Vorlage eines entsprechenden amtlichen Nachweises (z.B. Behindertenpass) bei der Anmeldung in der Stadtbibliothek.
- Die Entlehnfrist ist je nach Medienart in Pkt. 4 geregelt. Damit die Zeit des Hin- und Rücktransports nicht zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer geht, wird die Entlehnfrist jeweils automatisch um eine Woche verlängert, sobald die bestellten Medien der Post übergeben werden.
- Im Übrigen gelten für die Entlehnung über Postservice und Direktzustellung dieselben Regeln wie für die Entlehnung direkt in der Stadtbibliothek. Dies gilt insbesondere für die Haftung und den Schadenersatz für die über das Postservice entlehnten Medien (bei Beschädigung oder Verlust) bis zu deren vollständigem und intaktem Einlangen in der Stadtbibliothek. Die Vorlage des Rückgabebescheins der Post entbindet nicht von der Haftung für die Vollständigkeit der über das Postservice retournierten Medien.

11. Urheberrecht

- Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger (bzw. Medien) aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegt den geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- In einigen Zweigstellen der Stadtbibliothek stehen Fotokopiergeräte zur Verfügung. Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Vervielfältigungen von Auszügen aus Medien des Bibliotheksbestandes obliegt den Benutzerinnen und Benutzern die Verantwortung für die

Einhaltung etwaig bestehender urheberrechtlicher Bestimmungen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten elektronischen Ressourcen und Programmen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Urheberrechtsgesetz, Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten.

- Wird die Stadtbibliothek wegen einer durch Benutzerinnen und Benutzer verursachten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, haben die Benutzerinnen und Benutzer alle daraus erwachsenden Kosten und Schadenersatzzahlungen zu ersetzen und die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Graz schad- und klaglos zu halten.

12. Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- Eltern haften für ihre Kinder.
- An einzelnen Standorten der Stadtbibliothek kann Garderobenpflicht angeordnet werden. Hier sind große Behältnisse (Taschen, Rucksäcke) und Überkleidung (Mäntel, Jacken u.a.) vor Betreten der Bibliotheksräumlichkeiten in der Garderobe zu hinterlassen. Weder für diese noch speziell für Wertsachen kann eine Haftung übernommen werden.
- Die Stadtbibliothek weist darauf hin, dass in den Bibliotheksräumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Die Benutzerinnen und Benutzer erklären sich damit einverstanden, dass die von ihnen während des Bibliotheksbesuches oder im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens veröffentlicht werden dürfen. Selbstverständlich wird in höflicher Form auf diese Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen aufmerksam gemacht.
- Den Anweisungen der Bibliothekarinnen und Bibliothekare ist Folge zu leisten.
- Die Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.

13. Ausschluss

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Ausschluss von der Benutzung der Grazer Stadtbibliothek verfügt werden.

14. Schlussbestimmung

Die Benutzungsordnung mit integrierter Gebührenordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Gebührenordnung

Jahresgebühr	
Erwachsene	20,00 €
Erwachsene – inkl. Nutzung des Postservices	35,00 €
Erwachsene – Sozialcard-/Kulturpassinhaberinnen und -inhaber (inkl. Nutzung des Postservices)	15,00 €
Erwachsene – Konventionsflüchtlinge, subsidiär Schutzberichtigte und Kriegsvertriebene aus der Ukraine (Nachweis notwendig) sind von der Entrichtung der Jahresgebühr befreit.	
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Schüler:Innen sind von der Entrichtung der Jahresgebühr befreit.	
Postservice für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00 €
Halbjahresgebühr (als Variante zur Jahresgebühr)	
Erwachsene	10,00 €
Erwachsene – inkl. Nutzung des Postservices	17,50 €
Erwachsene – Sozialcard-/Kulturpassinhaberinnen und -inhaber (inkl. Nutzung des Postservices)	7,50 €
Erwachsene – Konventionsflüchtlinge, subsidiär Schutzberichtigte und Kriegsvertriebene aus der Ukraine (Nachweis notwendig) sind von der Entrichtung der Jahresgebühr befreit.	
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind von der Entrichtung der Halbjahresgebühr befreit.	
Tagesgebühr (als Variante zur Jahresgebühr)	
Erwachsene	3,00 €
Erwachsene – Konventionsflüchtlinge, subsidiär Schutzberichtigte und Kriegsvertriebene aus der Ukraine (Nachweis notwendig) sind von der Entrichtung der Jahresgebühr befreit.	
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind von der Entrichtung der Tagesgebühr befreit.	
Ersatzausweis	2,00 €
Versäumnisgebühr	
pro Medium und Tag	0,30 €
Themenpaket: pro Paket und 1. Überschreitungswochen	2,50 €
Themenpaket: pro Paket und 2. Woche	5,00 €
Themenpaket: pro Paket und jeder weiteren Woche	10,00 €
Vorbestellung	
pro Medium	1,00 €
Computerausdruck	
DIN A4 Seite	0,10 €
Stofftasche klein	2,00 €
Stofftasche groß	3,00 €
Rucksack	15,00 €

Für die Bürgermeisterin:

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober 2024

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz.

Nachruf Gertraud Grinschl

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober 2024

Nachruf Dr.ⁱⁿ Helga Konrad

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober 2024

Gemeinderatssitzung vom 14. November 2024

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz.

Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 14. November 2024

Details

- der **Tagesordnung** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz.



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Lidija Fink, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2317,
E-Mail: lidija.fink@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

